

Axel Schlüter

Fax: 05.02.09 Uhr 14:08
Post: 05.04.09
E-Mail: _ _ _ _ _

Kopie

Holzstr. 19
21682 Stade
Tel.: 04141-45363
<http://WWW.iimperator.COM>
<http://WWW.richterwillkuer.DE>
<http://WWW.richterschreck.DE>

Axel Schlüter, Holzstr. 19, 21682 Stade

Fax (04941) 13-182203

Nds. Landesamt für Bezüge und Versorgung
Schloßplatz 3
26603 Aurich

[Über den Präsidenten des Landesamtes Hannover, Gerd-Christian Barte](#)

Stade, 04. Februar 2009

Ihr Zeichen: 18012354526 (36.60) UZ 6909/GR Ref-Nr. 103097190018

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss/Einziehungsverfügung vom 08.01.2009
Mitteilung vom 02.02.2009 (Landesamt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die Mitteilung des Landesamtes wird, wie folgt, Bezug genommen:

Soweit das Landesamt in der oben angeführten Mitteilung anführt

“Ergänzend teile ich Ihnen noch mit, dass die Bayrische Hypo- und Vereinsbank in Stade **meine Forderungen** zwar anerkannt hat, derzeit aber keine Zahlungen leistet, weil sie eigene vorrangige Forderungen geltend macht.“

wird erkennbar, dass dort mit Vorsatz **nicht wahrheitsgemäß** dokumentiert wird. Denn richtig ist, dass in dem Absatz bereits 3 (drei) **faust-dicke Lügen** enthalten sind, und das wird durch den Schriftsatz der Bayrischen Hypo- und Vereinsbank Hamburg vom 15. Januar 2009, gerichtet an das Landesamt Aurich, den das Individuum, Axel Schlüter, in Kopie erhalten hat, eindeutig belegt.

Begründung:

1. Es ist **gelogen**, wenn das Landesamt behauptet, dass die Bayrische Hypo- und Vereinsbank **in Stade** Forderungen der Landesbank anerkannt haben soll. **Denn richtig ist**, dass in der Filiale der Bayrischen Hypo- und Vereinsbank in Stade keine kompetente Person beschäftigt ist, die berechtigt wäre eine derartige Forderung anzuerkennen.
2. Insoweit resultiert aus dem benannten Absatz weiterhin, dass es **gelogen** ist, wenn das Landesamt indirekt behauptet, dass es die Mitteilung der Bayrischen Hypo- und Vereinsbank aus Stade erhalten haben will. Eine derartige Mitteilung, wie diese oben

angeführt ist, kann das Landesamt nur schriftlich erhalten haben und zwar mit dem Schreiben der Bayrischen Hypo- und Vereinsbank vom 15. Januar 2009. Und das Schreiben, von dem der Autor eine Kopie erhalten hat, erhielt das Landesamt von der Zentrale der Bayrischen Hypo- und Vereinsbank aus Hamburg und der Umstand musste dem Landesamt am 02. Februar 2009 eindeutig bekannt gewesen sein, andernfalls hätte es nicht aus dem Schreiben, wenn auch verlogen, argumentieren können. **Denn richtig ist**, dass derartige Angelegenheiten in der Zentrale in Hamburg geregelt werden. Und von der Zentrale in Hamburg, hat das Landesamt auch den Schriftsatz Bayrischen Hypo- und Vereinsbank vom 15. Januar 2009 erhalten. Denn aus dem Schreiben geht der Absender eindeutig hervor.

3. Weiterhin ist es definitiv **gelogen**, wenn das Landesamt in der Mitteilung behauptet, die Bayrische Hypo- und Vereinsbank würde wegen eigener vorrangiger Forderungen, **derzeit keine Zahlungen leisten**. **Denn richtig ist**, dass die Bayrische Hypo- und Vereinsbank am 30. Januar 2009 jeweils eine Überweisung in Höhe von **Euro 5.600,00** und in Höhe von **Euro 1.800,00** von Konten des Autors an das Landesamt durchgeführt hat. Und die genannten Beträge waren am 02. Februar 2009, also am Tage der Erstellung der Mitteilung des Landesamtes vom 02.02.2009, dem Konto des Landesamtes gutgeschrieben. Zudem ist in dem Schreiben der Bayrischen Hypo- und Vereinsbank vom 15. Januar 2009 angeführt, dass die beiden Beträge am 28. Januar 2009 überwiesen werden sollen, **sofern keine vorrangigen Rechte bestehen**. Unter Berücksichtigung, dass die beiden Beträge dem Konto des Landesamtes am 02. Februar 2009 gutgeschrieben waren, kann sich das Landesamt nicht mit Nichtwissen herausreden.

Insoweit ist bereits der Nachweis erbracht, dass beim Landesamt in Aurich, als Mitarbeiter allem Anschein nach kriminelle **Lügner** am Werk sind und dort der Begriff "**Ehrlichkeit**" ein unbekannter Faktor zu sein scheint. Die Verantwortlichen des Landesamtes sollten sich vorher überlegen, was für einen Mist diese schriftlich von sich geben wollen.

Auch beim Landesamt sollte es möglich sein, dass dort Schriftsätze sorgfältiger und insbesondere wahrheitsgemäß ausgearbeitet werden.

Soweit sich das Landesamt, wie folgt, äußert

“ich habe Ihre o.a. Schreiben zuständigkeitshalber an das Amtsgericht Stade – Vollstreckungsgericht – weitergeleitet.“

bedarf es, damit keine falsche Denkweise aufkommt, einer gewissen Dokumentierung, die, wie folgt, dargestellt wird:

1. Das Landesamt hat mit dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 08.01.2009 die Beträge der Konten gepfändet und abgeräumt und insoweit die Konten des Autors gesperrt.
2. Das Landesamt hält, trotz Aufforderung zur Freigabe, einen Alters-Rentenbetrag gesperrt.
3. Unter Berücksichtigung, dass das Amtsgericht Stade diese Maßnahmen nicht eingeleitet hat, ist das Amtsgericht Stade dafür auch nicht zuständig.

Das Landesamt wird unter den gegebenen Umständen nicht bestreiten wollen, dass die primäre Zuständigkeit in dieser Angelegenheit, für die Machenschaften, eindeutig beim Landesamt für Bezüge und Versorgung – Zentrale Vollstreckungsstelle – angesiedelt ist. Das Amtsgericht Stade, wohin das Landesamt die Zuständigkeit versucht abzuwälzen, ist es in diesem Fall sicherlich nicht.

Für die Machenschaften des Landesamtes stehen insoweit das Finanzministerium des Landes Niedersachsen und das Bundesland Niedersachsen in der Verantwortung.

Den Verantwortlichen des Landesamtes wird jetzt sicherlich bewusst, welches staatliche Machtkartell letztendlich verantwortlich und somit für den Autor jetzt angreifbar geworden ist.

Es wird noch einmal vorsorglich auf den Inhalt des Schreibens des Autors, datiert vom 01. Februar 2009, aufmerksam gemacht, das dem Landesamt am 01. Februar 2009 um Uhr 20:09 per Fax und am 03. Februar 2009 vorsorglich auch per Briefpost zugegangen ist. Mit dem Inhalt des Schreibens wurde von dem Landesamt die Freigabe der gesetzlichen Alters-Rente mit Frist zum 05. Februar 2009 gefordert, die auf dem Konto des Autors, valutiert zum 30. Januar 2009, gutgeschrieben wurde (siehe Anlage in Kopie).

[Die Öffentlichkeit hat einen berechtigten Anspruch auf wahrheitsgemäße Informationen.](#)

[Alle Verfahrens-Unterlagen werden auf den Web-Sites publiziert.](#)

Axel Schlüter

Mit freundlichen Grüßen